Bundesrat **Drucksache 181/2/88**

07.07.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1988)
- Antrag des Saarlandes -

Punkt 21 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des saarländischen Gesetzesantrag, nach Abschluß des INF-Vertrages zwischen den USA und UdSSR und dem Beginn des Abbaus atomarer Mittelstreckenraketen in Europa den Streit über den richtigen Weg zur Sicherung des äußeren Friedens nicht durch weitere Strafverfahren wegen Nötigung gegen Bürger, die sich an Sitzdemonstrationen vor Raketenlagern beteiligt haben, auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten.

Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß Straffreiheit auch den Bürgern gewährt werden sollte, die im Zusammenhang mit vergleichbar bedeutsamen anderen Anliegen und aus vergleichbar anerkennenswerten Motiven an Demonstrationen teilgenommen und sich ebenfalls der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt haben.

Insoweit ist jedoch ein Fragenbereich angesprochen, der seine Wurzeln im materiellen Recht hat, nämlich in der Reichweite des Nötigungstatbestandes in der Ausprägung, die § 240 StGB durch die Entwicklung der Rechtsprechung erfahren hat.

Über die Teilnahme an kurzzeitigen symbolischen Blockadeaktionen, die den Straßenverkehr behindern, ist in der Vergangenheit von den Gerichten unterschiedlich geurteilt worden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsge-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

richts vom 11. November 1986 (BVerfGe 73,206) hat zwar den Raum für auf den Einzelfall abstellende Gerichtsentscheidungen vergrößert, war aber nicht in der Lage, eine verbindliche Grenze zwischen strafbarer Nötigung und verfassungsmäßiger Wahrnehmung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu ziehen. Der Beschluß des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988 (1 Str 5/88) dehnt den Anwendungsbereich des Nötigungstatbestandes für die in diesem Zusammenhang interessierenden Bagatellfälle friedlicher Verkehrsbehinderungen zu weit aus.

Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, daß diese Fragen einer Gesamtlösung zugeführt werden.Diese bedingt, daß die Grenze der strafbaren Nötigung bei Demonstrationen, die den Verkehr behindern, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Versammlungs- und Meinungsfreiheit, die zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gehören (BVerfGe 69, 345), in dem vorbezeichneten Sinn eindeutig festgelegt wird. Mit dieser Gesetzesänderung zu verbinden ist ein Straffreiheitsgesetz für alle Bürgerinnen und Bürger, deren friedliche Aktionen sich in diesem Rahmen gehalten haben.